

Merkblatt zur Schulpflicht in Bayern

Die Schulpflicht dauert grundsätzlich zwölf Jahre. Sie gliedert sich in

- **Vollzeitschulpflicht** und
- **Berufsschulpflicht**.

Hinweis: Die Volljährigkeit ist für die Schulpflicht nicht relevant!

1. Vollzeitschulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren (Art. 37 Abs. 3 BayEUG). Maßgeblich sind die tatsächlichen Schulbesuchsjahre, nicht die Jahrgangsstufen.

2. Berufsschulpflicht

Die Berufsschule ist eine Pflichtschule und ihr Besuch dauert regelmäßig drei Jahre. Für die Zeit der Ausbildung ist der Auszubildende berufsschulpflichtig, höchstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das 21. Lebensjahr vollendet. Die Berufsschulpflicht lebt bei Auszubildenden mit mittlerem Schulabschluss wieder auf, sobald ein Ausbildungsverhältnis begründet wird.

Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die das 12. Schulbesuchsjahr noch nicht vollendet haben, müssen sich grundsätzlich bei der Städtischen Berufsschule VI, Haunstetter Str. 59, 86161 Augsburg, zur Berufsvorbereitung anmelden.

Vom Besuch der Berufsschule ist befreit, wer

- eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt
- den mittleren Schulabschluss erreicht hat (und kein Ausbildungsverhältnis begründet)
- ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang (der der Berufsvorbereitung dient) mit Erfolg besucht hat
- in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt wurde
- ein freiwilliges soziales ökologisches Jahr ableistet
- der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört
- von der Berufsschule wegen Ordnungsmaßnahmen entlassen wurde (Art. 86 Abs. 4 Satz 2 BayEUG)

Grafische Übersicht:

